



Konzept der Schulsozialarbeit an der Käthe-Kollwitz-Schule

		Seite
1.	Leitbild	2
2.	Stellensituation und Aufgabenbereiche gemäß Erlass	3
3.	Kooperation im Kollegium innerhalb der Schule	3
4.	Ziele und Aufgaben	4
5.	Aktuelle konkrete Angebote	5
5.1	Jahrgänge 5 und 6	6
5.2	Jahrgänge 7 bis 13	6
5.3	Präventive Elternarbeit in der Sekundarstufe I	6
5.4	Aufgabenfeld Integration	7
5.5	Aufgabenfeld Inklusion	8
6.	Reflexion und Fortschreibung	8
Anhang	Schaubild Verortung der Schulsozialarbeit an der KKS Leverkusen	9
	BASS 21-13 Nr.6	9

Erstellt von:

Georg Husemann, Carolin Schmitt und Sara Buchholz und aufgenommen ins Schulprogramm durch Beschluss der Schulkonferenz am 5.Dezember 2018.

Basis der Schulsozialarbeit in unserer Schule sind das KJHG (SGB VIII) und der Landeserlass BASS 21-13 Nr.6. Hier ein Auszug:

1.3

Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder bzw. Jugendlichen und der Eltern orientiert.

4.1

Fachkräfte für Schulsozialarbeit steuern die Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern und vertreten die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen. Sie wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und unterstützen sie durch Planung und Durchführung der den Unterricht ergänzenden schulischen Angebote.

1. Leitbild

Schulsozialarbeit auf Landesstellen in NRW leistet ihren Beitrag zum Schulprogramm gemeinsam mit dem Kollegium. Schulsozialarbeit orientiert sich dazu inhaltlich am **Referenzrahmen Schulqualität NRW** – insbesondere an den Dimensionen 2.10 (Lernklima und Motivation), 2.11 (Ganztag) und dem Inhaltsbereich 3 (Schulkultur).

Die Mitarbeiter*innen der Schulsozialarbeit der Käthe-Kollwitz-Schule beachten bei der Ausgestaltung ihrer Arbeit die Ziele und Vorgaben des **Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG – SGB VIII)**, insbesondere §1 (Recht auf Erziehung), §9 (Gleichberechtigung), §11 (Jugendarbeit), §13 (Jugendsozialarbeit), §14 (Jugendschutz) und §36 (Hilfeplan).

Zu beachten sind auch die **Vorgaben des Schulgesetzes des Landes NRW**. In der Verwaltungsvorschrift zum Schulgesetz sind sie in der **BASS 21.13 Nr.6 – Absatz 1.4** wie folgt formuliert:

„Schulsozialarbeit soll wie die Jugendsozialarbeit (...) dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie ist insbesondere ausgerichtet auf:

- *die Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen.*
- *die Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf.*
- *sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit.*
- *spezielle Hilfen in Einzelfällen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern.*
- *die Erweiterung der Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext.*
- *Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen.*
- *die Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.“*

Aus diesen Vorgaben ergibt sich, dass die Schulsozialarbeit in der Käthe-Kollwitz-Schule vielfältige Angebote zur Unterstützung für Kinder und Jugendliche, Mütter und Väter, Lehrerinnen und Lehrer anbieten soll. Sie soll Lehrkräfte und Eltern in Erziehungsfragen beraten und sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen in die Schule einbringen. Neben der Beratung ist die Gestaltung eines attraktiven Ganztagsangebotes zentraler Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit.

Hierzu aktivieren die Schulsozialarbeiter*innen auch die Ressourcen und Kompetenzen von Schüler*innen, Eltern und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

Grundlage einer wirksamen Schulsozialarbeit sind Grundprinzipien sozialer Arbeit, die auch in der Schule gelten, um eine Erfolg versprechende Arbeit leisten zu können:

- **Freiwilligkeit** - Für alle sozialpädagogischen Angebote entscheiden sich die einzelnen Schüler/Schülerinnen, Klassen und Eltern freiwillig.
- **Vertraulichkeit** - In Beratungsgesprächen gemachte Äußerungen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Ausnahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen oder bei Gefährdungssituationen.
- **Verbindlichkeit** - Vereinbarungen werden von uns eingehalten. Daher ist bei Absprachen darauf zu achten, dass sie einvernehmlich getroffen und durchgehalten werden (können).
- **Kontinuität** – Schulsozialarbeit sieht sich in der Verantwortung Begonnenes auch zu Ende zu führen - bis zu einem für beide Seiten akzeptierten Abschluss.

2. Stellensituation und Aufgabenbereiche gemäß Erlass

Schulsozialarbeit ist seit 1982 fester Bestandteil der Käthe-Kollwitz-Schule. Grundlage der Arbeit sind neben dem **KJHG** und dem **Erlass BASS 21-13 Nr.6** die ergänzenden MPT-Erlasse zu den Aufgabenfeldern ‚Integration durch Bildung‘ und ‚Gemeinsames Lernen‘. An der Käthe-Kollwitz-Schule Leverkusen arbeiten auf Grundlage dieser Erlasse **insgesamt vier Schulsozialarbeiter*innen auf Landesstellen**. Die Arbeit wird allen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern fortlaufend bekannt gemacht und ist schnell vor Ort in der Schule erreichbar.

Für das Aufgabenfeld ‚Integration durch Bildung‘ ist zur Förderung der zugewanderten, geflüchteten und in zweiter und dritter Generation in Deutschland lebenden Familien mit Migrationsgeschichte eine Stelle gemäß **BASS 21-13 Nr.9** beauftragt. Deren Kernaufgabe ist die Unterstützung zugewanderter und geflüchteter Mädchen und Jungen und ihrer Angehörigen. Gemäß Erlass sollen „diese Fachkräfte (...) im Rahmen eines multiprofessionellen Teams gemeinsam mit Lehr- und anderen Fachkräften in den Schulen sowie anderen Akteurinnen und Akteuren der sozialen Arbeit in Schulen (...) schulpflichtige Kinder und Jugendliche sowie deren Familien beraten und unterstützen.“

Für das Aufgabenfeld ‚Gemeinsames Lernen‘ arbeitet ein/e Mitarbeiter*in gemäß **Erlass ,Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an weiterführenden Schulen‘** als Teil des Teams der Schulsozialarbeit an unserer Schule intensiv mit dem Team der Sonderpädagog*innen zusammen. Diese Stelle ist das Bindeglied zwischen den beiden Unterstützungsangeboten für die Zielgruppe der Mädchen und Jungen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf innerhalb unserer Schule. Ergänzend aktiviert sie die Unterstützungsangebote der Jugendhilfe nach dem KJHG.

Alle vier Schulsozialarbeiter*innen der Käthe-Kollwitz-Schule sind Mitglieder des Kollegiums, haben Stimm- und Antragsrecht in der Lehrerkonferenz und sind wählbar für die Schulkonferenz.

3. Kooperation im Kollegium innerhalb der Schule

Die Teilnahme an allen Angeboten der Schulsozialarbeit (Beratung, Freizeitangebote, Projekte, ...) ist gemäß Erlass **freiwillig**. Schüler*innen sollen nicht aus Konfliktsituationen heraus zur Schulsozialarbeit geschickt oder zur Teilnahme an Angeboten verpflichtet werden. Sie sollen motiviert werden dieses Angebot freiwillig anzunehmen, was in der Regel auch gelingt. Sie dürfen sich aber auch gegen die Angebote entscheiden. Beratungsangebote für Eltern und Lehrkräfte basieren ebenfalls auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Nur so besteht eine Chance, dass Veränderungsbemühungen gelingen können.



Sollten Tutor*innen oder Fachlehrer*innen einen **langfristigen pädagogischen Unterstützungsbedarf** (Schulabsentismus, Schulangst, ...) oder eine **Gefährdung** eines/einer Jugendlichen (Suchtmittelkonsum, Vernachlässigung, Gewalt, ...) sehen, so nehmen sie Kontakt mit der Schulsozialarbeit auf, um **kollegial zu besprechen**, wie ein Hilfsangebot initiiert werden kann. Die Schulsozialarbeiter*innen müssen vorab Bescheid wissen, dass eine Hilfe als dringend notwendig angesehen wird. Sie können sich dann vorbereiten, recherchieren und dann eine passende Hilfe anstoßen.

Alle Mädchen und Jungen dürfen **Einzel-Termine** mit der Schulsozialarbeit vereinbaren. Eine Zustimmung von Lehrkräften hierzu ist nicht erforderlich, damit dieses Angebot vertraulich wahrgenommen werden kann. Die Schulsozialarbeiter*innen bemühen sich darum zu vermeiden, dass die Jugendlichen durch solche Termine in einzelnen Fächern zu viel Unterricht verpassen.

Sollen **festе wöchentliche Termine** für Einzel- und Gruppenförderung eingerichtet werden, so geschieht dies in Abstimmung mit den Tutor*innen und der feste Termin wird in den Schulplaner der Schülerin / des Schülers eingetragen. Sind Hilfsangebote des Jugendamtes gemäß KJHG angedacht oder steht eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Raum, so wenden sich die Lehrkräfte vertrauensvoll an die Schulsozialarbeit, die dann den **Erstkontakt** zu den Sozialarbeiter*innen des Jugendamtes aufnimmt.

Insbesondere die Meldung einer Kindeswohlgefährdung nach §8a KJHG erfolgt nur durch die Schulsozialarbeit, nicht durch Lehrkräfte.

Neben der **Kindeswohlgefährdung** ist **Schulverweigerung bzw. Schulabsentismus** ein Thema, bei dem das Kollegium die Schulsozialarbeit **zeitnah einbinden** soll. Als Arbeitshilfe dienen hierbei die mit der Schulleitung vereinbarten Ablaufpläne, die Bestandteile des Konzeptes der Schulsozialarbeit sind.

Die Abstimmung bei schweren schulischen Krisenfällen geschieht im Krisenteam, in dem ein/e Vertreter*in der Schulsozialarbeit Mitglied ist.

Führen die Schulsozialarbeiter*innen **Gruppenangebote in Klassen oder für Teilgruppen** durch, so geschieht dies in der Regel gemeinsam mit den Lehrkräften. Auch hier können die Mädchen und Jungen entscheiden nicht an diesen Angeboten teilzunehmen bzw. sich nicht an den Aktivitäten aktiv zu beteiligen. Sie sind dann Zuschauer oder haben Gelegenheit Unterricht paralleler Lerngruppen wahrzunehmen.

Über diese Arbeit hinaus besteht für alle Schüler*innen die Gelegenheit an **altersübergreifenden Projekten** der Schulsozialarbeit teilzunehmen. Diese zielen insbesondere auf die Talente der Mädchen und Jungen in unserer Schule ab.

4. Ziele und Aufgaben

Bezogen auf vier Personengruppen gelten die nachfolgenden Ziele, die wir mit allen unseren Angeboten und Maßnahmen verwirklichen wollen – in enger Zusammenarbeit mit allen Fachkräften innerhalb und außerhalb der Schule.



Ziele der Schulsozialarbeit der Käthe-Kollwitz-Schule sind:

- Wir wollen, dass alle Schüler*innen Orientierungspunkte und Hilfestellungen für die Alltagsbewältigung erhalten, die ihre **Eigen-Initiative fördern** und ihre Motivation wecken.
- Wir wollen, dass alle Mädchen und Jungen in die Schulgemeinschaft integriert sind. Sie sollen **gesund und zuversichtlich** durch ihre Schulzeit gehen.
- Wir wollen, dass Eltern und Erziehungsberechtigte **Sicherheit in ihrem Erziehungsverhalten** gewinnen und werden sie bei der Durchführung von Veränderungen begleiten, falls sie dies annehmen wollen.
- Wir wollen, dass Lehrer*innen durch uns und unsere Arbeit **Unterstützung in ihrer pädagogischen Arbeit** erfahren, um im Schulalltag gesund zu bleiben und in kollegialer Beratung Themen klären können.

Zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit zählen:

- Gruppenarbeit mit Klassen oder Kleingruppen zur Entwicklung von Gruppenfähigkeiten
- Einzelarbeit mit Mädchen und Jungen zur Stabilisierung der Persönlichkeit
- Eltern- und Familienberatung

- Hilfen beim Übergang in den Beruf für Jugendliche, die gefährdet sind, die Schule ohne Abschluss zu verlassen
- Hilfen für Jugendliche und deren Familien, die aufgrund ihrer Zuwanderungsgeschichte Unterstützung benötigen und annehmen wollen
- Angebote für Jugendliche und deren Familien, die aufgrund ihres festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs Hilfe benötigen und annehmen wollen
- Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln nach §28 SGB II

- Konzipierung und Durchführung von Projekten, die Herausforderungen bieten, sowohl für Jugendliche, die sonst viele Misserfolge haben, als auch für besonders talentierte Jugendliche
- Akquise und Beantragung von Fördermitteln zur Durchführung solcher Projekte sowie Erstellen von Sachberichten und Abrechnungen für diese Projekte

- Mitarbeit in der Organisation des Ganztagsbereichs
- Leitung von Freizeitgruppen und Pausenangeboten
- Mitarbeit bei und Organisation von Projektwochen, Schulfesten und Theaterangeboten
- Zusammenarbeit mit Institutionen im Umfeld der Schule
- Öffentlichkeitsarbeit für die eigenen Angebote und die pädagogischen Konzepte der Schule, u.a. durch Mitarbeit an der Schulhomepage

5. Aktuelle konkrete Angebote

Wir sind beteiligt an der Koordination der Angebote der Schule für die Vormittags-Pausen, die Mittagspausen und den außerunterrichtlichen Bereich in enger Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Schulleiter und dem didaktischen Leiter. Wir sind zuständig für die Ausstattung und die Pflege der Freizeiträume sowie die Angebote in diesen Räumen in beiden Gebäuden sowie für die Verwaltung des Materials (Käthe-Freizeit-Paket). Zur Reflexion, Planung und Koordination aller Angebote der Schulsozialarbeit trifft sich das Team der vier Schulsozialarbeiter*innen jede Woche zu Teamsitzungen in der Schule.



5.1 Jahrgänge 5 und 6

In der Elbestraße / Masurenstraße haben wir ein Büro und einen Gruppenarbeitsraum. Diese befinden sich in der Nähe der Mensa mit Blick auf den Schulhof, so dass die Kinder uns gut erreichen können. In den Klassen 5 und 6 kommen der Begleitung der Kinder und ihrer Eltern besondere Bedeutung zu. Persönlichkeitsstärkende Fördergruppen, Einzelfall-Beratungen für Kinder, die Beratung der Eltern und die Unterstützung der Klassenleitungen beispielsweise bei der Klassen-AG sind die Schwerpunkte in den Jahrgängen 5 und 6. Hinzu kommen die Organisation, Koordination und Durchführung der Pausen- und AG-Angebote, der Kennenlern- und Einschulungsfeier und der Projektwoche im Herbst.

Neu aufgebaut werden soll das Projekt ‚Schulladen‘: Insbesondere Kinder mit besonderem Förderschwerpunkt sollen hier angesprochen werden. Angedacht ist ein Projekt ‚Pressesprecher‘ – in dem Berichte für die Schulhomepage erstellt werden – aus dem Alltag der Klassen heraus.

5.2 Jahrgänge 7 bis 13

In der Deichtorstraße haben wir ebenfalls ein Büro, einen Gruppenarbeitsraum, der gleichzeitig auch als Büro genutzt wird, sowie ein kleines Büro/Besprechungszimmer im 1.OG des gelben Containers. Alle Räume befinden sich in der Nähe des Freizeitbereichs (Teestube). Die Pausenangebote in der Teestube sowie die Materialpflege und Raumgestaltung der Teestube sind Verantwortungsbereich der Schulsozialarbeit.

In den Jahrgängen 7 bis 10 unterstützt die Schulsozialarbeit die Jugendlichen bei der Steigerung des Selbstwertgefühls, in der Strukturierung des Lernens und in Einzelfällen auch in der beruflichen Orientierung. Allgemeine Ziele sind die Ausweitung der intrinsischen Motivation und der Freude an der Erweiterung der eigenen Fähigkeiten. Dies geschieht über Angebote für Klassen, Arbeit mit Kleingruppen und durch individuelle Beratung.

Feste Projekte der Schulsozialarbeit sind ‚Jugend debattiert‘, das ‚Käthe Running Team‘ und die Online-Film-Redaktion ‚Käthe TV‘. Diese Projekte fördern mediale, sprachliche oder sportliche Talente und bieten den Jugendlichen Erfolgserlebnisse.

Im Rahmen des Konzepts ‚Schule der Vielfalt‘ bietet die Schulsozialarbeit bei den Nachmittagsangeboten unter dem Titel ‚Feel free‘ einen offenen Treff für unsere homo-, bi-, und transsexuellen Schüler*innen an und unterstützt die Teilnahme einer Gruppe unserer Schule am Christopher Street Day in Köln. Hierbei kooperieren wir mit dem Jugendtreff Anyway in Köln.

In der Oberstufe unterstützen wir auf Nachfrage die Gruppendynamik im 11.Jahrgang. Im 12.Jahrgang bieten wir einen Projektkurs an, in dem die Jugendlichen lernen Freizeitangebote für Jüngere anzubieten. Diese Angebote werden jeweils im Nachmittagsbereich in unserer Schule und auch für Grundschulen der Umgebung durchgeführt, die mit uns kooperieren wollen. Ein Schwerpunkt hierbei ist Zirkuspädagogik. Langfristiges Ziel ist der Aufbau eines Schulzirkus, in dem am Nachmittag Interessierte aller Jahrgänge trainieren.

5.3 Weitergehende Elternarbeit in der Sekundarstufe I

Wir unterstützen die Schulpflegschaft und die Klassenpflegschaften in ihrem Einsatz für die Klassen ihrer Kinder und die Käthe-Kollwitz-Schule als Ganzes. Wir bieten diesen engagierten



Eltern Beratung für die Wahrnehmung ihrer wichtigen Aufgaben an und nehmen auf Anfrage an den Sitzungen der Gremien der Eltern teil. In Abstimmung mit der didaktischen Leitung können auch Vorträge und Seminare zu altersspezifischen Themen (Pubertät, Sexualität, Lernmotivation, Internet, ...) bei uns angefragt und nach Auftragsklärung von uns konzipiert und ggf. auch selbst durchgeführt werden.

5.4 Aufgabenfeld Integration

Viele Schüler*innen der Käthe-Kollwitz-Schule bringen aus ihrem Familienleben eine Migrationsgeschichte in die Schule ein. Neu zugewanderte und geflüchtete Mädchen und Jungen sowie deren Familien werden in ihrer Integration und im Lernen in unserer Schule unterstützt: Die Jugendlichen sind Regel-Klassen der Jahrgänge 7-10 zugeteilt und erhalten bedarfsgerecht Förderunterricht in Deutsch durch dafür ausgebildete Lehrkräfte.

Insbesondere die neu zugewanderten Mädchen und Jungen werden von der Schulsozialarbeit begleitet bei der Eingliederung in das schulische Lernen (Schulpatenschaften und Nachhilfeangebote von Schüler*innen für Schüler*innen), bei der sozialräumlichen Orientierung und der Einbindung in Vereine, Kunst- und Kulturangebote, Jugendgruppen und –Einrichtungen. Bei den fast Volljährigen werden zusätzlich Hilfen beim Übergang von unserer Schule in die Berufswelt und bei einem Wechsel ins Berufsschulsystem angeboten und koordiniert. Die multikulturelle Vielfalt innerhalb der Schülerschaft erleichtert diese Arbeit.

Alle Jugendlichen haben Gelegenheit zu regelmäßigen Terminen mit der Schulsozialarbeit, sowohl als Einzelgespräch wie auch in Kleingruppen zu den jeweiligen Unterstützungs-Bedarfen. Um die Jugendlichen bestmöglich zu fördern erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Regelklassen, den DaZ-Lehrkräften, der Abteilungsleitung sowie außerhalb der Schule mit Kooperationspartnern wie dem Schulpsychologischer Dienst, dem Kommunalen Integrationszentrum, dem Fachdienst für Integration und Migration Caritasverband Leverkusen e.V., dem Integration POINT Leverkusen, der Agentur für Arbeit sowie verschiedenen Anbietern sprachlicher Förderung (Alphabetisierungskurse, Sprachberatung und Einstufung).

Die Schulsozialarbeit gestaltet gemeinsam mit den Lehrkräften wöchentlich eine Gruppenstunde: Der ‚Morgenkreis‘. Eine Konzeption, die erfolgreich auch in unseren inklusiven Klassen und in vielen Regelklassen stattfindet. Hier treffen sich die Jugendlichen außerhalb ihrer Regelklassen, um aktuelle Erlebnisse und Erfahrungen auszutauschen. Es erfolgen Rückblicke auf die vergangene Woche und Ausblicke auf Termine und Ereignisse der kommenden Woche. Gemeinsame Aktivitäten werden geplant.

Gemeinsam mit externen Fachkräften koordiniert die Schulsozialarbeit für diese Zielgruppe zwei ergänzende Angebote: Lernförderung (mit der Bildungskoordination der Stadt Leverkusen im Dezernat 4) und speziellen geschlechtsspezifischen Rechtskunde-Unterricht für Zugewanderte (Landesprogramm, durchgeführt vom Landgericht Köln).

Ergänzendes Angebot für den zweiten Standort der Schule: In den Jahrgängen 5 und 6 werden auch Kinder mit Fluchterfahrungen beschult. Die Schulsozialarbeit ergänzt die reguläre Beratungstätigkeit der Tutor*innen um den Bereich Ausländerrecht. Die Tutor*innen können sich in Einzelfällen mit der zuständigen Kollegin beraten und gemeinsam entscheiden, welche weiteren Schritte (z.B. Lernhilfen oder Fragen zur Gesundheit) gegangen werden können.

5.5 Aufgabenfeld Inklusion

In der Käthe-Kollwitz-Schule lernen in allen Jahrgängen Mädchen und Jungen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemeinsam mit den Regelschüler*innen. Sie erhalten individuelle Hilfen durch alle Lehrkräfte und zusätzliche Unterstützung durch die Lehrkräfte für Sonderpädagogik. Die Förderpläne werden in DEIF-Ordnern dokumentiert.

Gemäß **Erlass ‚Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an weiterführenden Schulen‘** arbeitet ein/e Mitarbeiter*in der Schulsozialarbeit intensiv mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik zusammen. Aufgaben hierbei sollen sein:

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen
- Initiierung und Koordinierung von Unterstützungsangeboten der Jugendhilfe nach dem KJHG
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elternberatung
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten im Rahmen des Unterrichts und bei schulkulturellen Veranstaltungen

Kooperation: Um kontinuierlich alle notwendigen Informationen mit aufnehmen und weitergeben zu können, nimmt der/die Mitarbeiter*in sowohl an den Teamsitzungen der Schulsozialarbeit als auch an den Teamsitzungen der Fachgruppe Sonderpädagogik teil. Um Hilfen außerhalb der Schule anzubahnen und koordinieren zu können nimmt der/die Mitarbeiter*in an fachspezifischen Arbeitskreisen in der Region teil und steht im engen Kontakt zu den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes und des schulpsychologischen Dienstes sowie zu Beratungsstellen, Ärzten und psychotherapeutischen Praxen.

Beratung: Alle Mädchen und Jungen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben Gelegenheit Termine mit der Schulsozialarbeit wahrzunehmen, sowohl als Einzelgespräch wie auch in Kleingruppen. Die Termine dazu werden mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik kommuniziert.

Sozialpädagogische Gruppenarbeit: In den Regelklassen sollen Gruppenangebote und Projekte (z.B. Erlebnispädagogik, Sozialtrainings) durchgeführt werden, die die Integration der Mädchen und Jungen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in die Klassengemeinschaft fördern. Solche Angebote sollen in der Regel im Co-Teaching mit den Lehrkräften stattfinden.

6. Reflexion und Fortschreibung

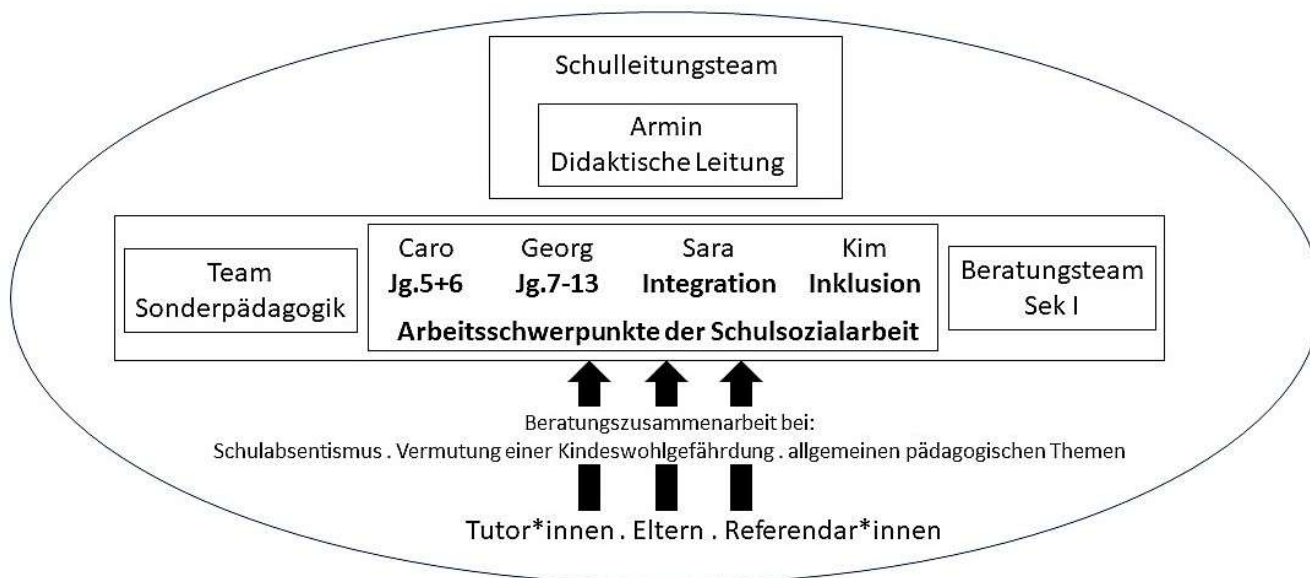
Mit nur vier vollen Stellen können selbstverständlich nicht jederzeit für alle Zielgruppen alle vorgenannten Angebote gleichzeitig durchgeführt werden. Deshalb müssen wir Schwerpunkte setzen. Dies geschieht in Abstimmung mit der Schulleitung. Zuständig ist aus dem Team der Schulleitung hierfür die didaktische Leitung.

Über das Schuljahr hinweg findet ein regelmäßiger Austausch zwischen didaktischer Leitung und dem Team der Schulsozialarbeit als monatlicher Jour Fixe statt. Hierbei werden aktuelle Themen aus dem Arbeitsfeld reflektiert.

Zum Ende eines jeden Schuljahres erfolgen eine Auswertung der Arbeit und die Planung von ggf. nötigen Veränderungen für das kommende Schuljahr. Dies geschieht in Abstimmung der didaktischen Leitung der Schule.

Anhang:

Schaubild Verortung der Schulsozialarbeit in der Käthe-Kollwitz-Schule



BASS 21-13 Nr.6 . Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 (ABl. NRW. S. 97, 142) *

1. Grundlagen

1.1 Die Nachfrage nach Angeboten der **Schulsozialarbeit** ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, in den letzten Jahren stetig gestiegen. § 7 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln. Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1), dass die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind.

Um die im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits bestehenden Angebote der Kommunen im Bereich der Schulsozialarbeit im Bedarfsfall noch zu verstärken, können die Schulen in Nordrhein Westfalen auch Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrplanstellen und Lehrerstellen befristet oder unbefristet beschäftigen. Dies ist unabhängig von den im Landeshaushalt bei den einzelnen Schulkapiteln ausgebrachten Stellen für Schulsozialarbeit seit 2007 mit dem Haushaltsgesetz zugelassen.

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen an Schulen einer Kommune oder eines Kommunalverbandes oder eines sonstigen Trägers (z.B. Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung) soll grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune oder der jeweilige Kommunalverband oder der jeweilige sonstige Träger gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht.

Ein bestehendes Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit soll aufrechterhalten und mit dem zusätzlichen Angebot vernetzt werden. Bei Kommunen oder Kommunalverbänden mit Haushaltssicherungskonzept (insbesondere, wenn sie wegen eines ungenehmigten Haushaltssicherungskonzepts in der vorläufigen Haushaltsführung verbleiben) soll jedes kommunale Engagement bezüglich der Schulsozialarbeit berücksichtigt und bei Lastenverteilung zwischen Kommune oder Kommunalverband und dem Land angerechnet werden.

1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Lehrerkonferenz und in der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs.1 SchulG, ob bei der Bezirksregierung ein Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit gestellt werden soll.

Konzept der Schulsozialarbeit an der Käthe-Kollwitz-Schule Leverkusen

1.3 Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder bzw. Jugendlichen und der Eltern orientiert.

1.4 Schulsozialarbeit soll wie die Jugendsozialarbeit insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen.

Sie ist insbesondere ausgerichtet auf

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit
- spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen
- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.

Jede Schule setzt innerhalb des ersten halben Jahres Schwerpunkte innerhalb dieses Aufgabenkatalogs.

1.5 Geeignete Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind:

- Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Diplom Sozialarbeiterinnen oder Diplom Sozialarbeiter
- Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen.

Die geforderte Tätigkeit kann auch von Personen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen wahrgenommen werden. In der Regel werden Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit und einer mindestens zweijährigen erfolgreichen praktischen Berufstätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft oder einer Fachkraft für Sozialarbeit im Berufsfeld Schule oder Kinder- und Jugendhilfe diese Voraussetzungen erfüllen.

2. Voraussetzungen für die Besetzung von Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit und Umfang der Beschäftigungsmöglichkeiten

2.1 Die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes darf nur zugelassen werden, sofern es im Bereich des Schulträgers ein abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der örtlichen Jugendhilfe – Jugendamt oder freier Träger - gibt. Förderschulen und Berufskollegs in der Trägerschaft der Landschaftsverbände sowie Berufskollegs in der Trägerschaft der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer und öffentliche Berufskollegs, die von sonstigen Trägern (z.B. Stiftung) unterhalten werden, sind von dieser Bedingung ausgenommen.

2.2 Unabhängig von den im Landeshaushalt ausgebrachten Stellen für Fachkräfte für Schulsozialarbeit können Schulen mit einer Stellenzahl von bis zu 100 Stellen in der Regel bis zu eine Lehrerstelle und Schulen mit einer Stellenzahl von mehr als 100 der zuvor genannten Stellen bis zu zwei Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit besetzen. Die Erteilung des vorgesehenen Unterrichts gemäß Stundentafel, von Vertretungsunterricht und die Erfüllung weiterer Aufgaben, für die die Schule zweckgebundene Stellenzuweisungen erhält, muss gewährleistet bleiben. An Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 1 SchulG sind Stellenanteile oder Stellen des Ganztagszuschlags in Anspruch zu nehmen.

2.3 Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet zu begründen. In begründeten Einzelfällen (z.B. zur Durchführung eines zeitlich befristeten Projektes) sind auch befristete Verträge möglich.

2.4 Dem Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit an die zuständige Schulaufsichtsbehörde sind beizufügen:

- ein Konzept als Teil des Schulprogramms, aus dem die standortspezifischen Gründe für die Notwendigkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit und Schnittstellen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern, z.B. den Trägern der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und zum allgemeinen schulpсихologischen Dienst ersichtlich sind
- die Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Jugendhilfe mit festen Kooperationszeiten
- eine Stellungnahme der Kommune oder des Kommunalverbandes und eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

2.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Einverständnis mit der Schulaufsicht her; letztere prüft, ob die Voraussetzungen der Nrn. 1.1 Abs. 4, 1.2 sowie der Nrn. 2.1 - 2.3 gegeben sind. Die nach § 88 SchulG zuständige Schulaufsichtsbehörde prüft die Handlungskonzepte der Schulen. Die Bezirksregierung prüft auch, ob eine freie und besetzbare Stelle verfügbar ist und die budgetmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Den Ersatzschulen wird empfohlen, ihre Handlungskonzepte über ihre Träger der staatlichen Schulaufsicht vorzulegen.

3. Arbeitsrechtliche Hinweise

3.1 Auf die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung. Die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TV-L) gelten nicht. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 10. Als Fachkräfte für Schulsozialarbeit beschäftigte Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit werden ebenfalls in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert. Eine höhere Eingruppierung ist nicht möglich, da bei einem Einsatz als Fachkraft für Schulsozialarbeit keine der Hochschulausbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.

3.2 Die Stellen können je nach schulfachlichem Bedarf als Vollzeit- oder Teilzeitstellen ausgeschrieben werden. Soweit zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen, ist bei der Ausschreibung von Vollzeitstellen gemäß § 8 Abs. 6 LGG ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.

3.3 Arbeitsverträge sind nach den von der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erstellten Mustern zu vereinbaren. Die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung erfolgt danach nicht mit festen Stundenzahlen, sondern mit Bruchteilen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten.

3.4 Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Fachkräfte für Schulsozialarbeit richtet sich nach dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.4.2007 (BASS 10 - 32 Nr. 32). Die Stellenausschreibung und das Auswahlverfahren erfolgen grundsätzlich in analoger Anwendung der Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Die Bestimmungen der §§ 81 und 82 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21 - 06 Nr. 1) sind zu beachten.

3.5 Die Probezeit für neu eingestellte Fachkräfte für Schulsozialarbeit beträgt sechs Monate (§ 2 Abs. 4 TV-L). Die zuständige Schulaufsicht stellt vor Ablauf der Probezeit auf der Grundlage einer Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters fest, ob sich die Fachkraft für Schulsozialarbeit bewährt hat.

3.6 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Anhang zu § 6 TV-L (zurzeit 39 Stunden 50 Minuten). Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters geleistete Überstunden (z.B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Konferenzen, Hausbesuchen) sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen.

3.7 Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Urlaub in den Ferien. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen im Rahmen von freiwilligen Ferienangeboten, der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung von Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. Abstimmungsprozesse mit der örtlichen Jugendhilfe zur Ausgestaltung der Schul- und Jugendsozialarbeit.

3.8 Die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterliegen dem Direktionsrecht der jeweiligen Schulleitung, die auch die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicherzustellen hat. Bei Einsatz einer Fachkraft in verschiedenen Schulen wird die Federführung bei der Ausübung des Direktionsrechts von der zuständigen Schulaufsicht festgelegt.

3.9 Das Gebot der Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch - Verletzung von Privatgeheimnissen - ist zu beachten.

4. Hinweise zum Einsatz

Die folgenden Hinweise zum Einsatz der Fachkräfte für Schulsozialarbeit dienen als Orientierung für die Planungsprozesse der Schulen und die Weiterentwicklung des Schulprogramms. Das konkrete Tätigkeitsprofil sollen Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer mit den jeweiligen sozialpädagogischen Fachkräften gemeinsam erarbeiten. Die Erteilung von Unterricht einschließlich von Vertretungsunterricht ist ausgeschlossen.

4.1 Fachkräfte für Schulsozialarbeit steuern die Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern und vertreten die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen. Sie wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und unterstützen sie durch Planung und Durchführung der den Unterricht ergänzenden schulischen Angebote. Dazu zählen insbesondere:

4.1.1 schulische Förderprogramme zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung

4.1.2 Hilfen in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf (Jugendberufshilfe und Berufsvorbereitung) und bei der Förderung zum beruflichen Einstieg

4.1.3 Freizeitangebote

4.1.4 Aktivitäten für feste Schülergruppen (z.B. in Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Unterrichts, Fördergruppen, Gesprächskreisen)

4.1.5 Angebote in Schüleraufenthaltsräumen außerhalb der Unterrichtszeiten (z.B. Übermittagsbetreuung und Silentien)

4.1.6 Projekte im Rahmen des Unterrichts, im Rahmen der Öffnung von Schule und im Rahmen schulkultureller Veranstaltungen.

4.2 Sozialpädagogische Hilfen

Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit richten ihre Angebote an einzelne Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen und Eltern sowohl vorbeugend als auch bei konkreten Schwierigkeiten, Problemen oder Konflikten (z.B. bei Anzeichen von Schulschwänzen) bis hin zu Fällen von Kindeswohlgefährdung. Dabei arbeiten sie eng mit den Lehrkräften, der Schulleitung, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulpsychologinnen oder -psychologen und anderen außerschulischen Beratungsinstitutionen zusammen. Im Bedarfsfall initiieren sie notwendige Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII für Schülerinnen und Schüler und beteiligen sich, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, an dem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII.

Sozialpädagogische Hilfe geschieht insbesondere durch:

4.2.1 Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes

4.2.2 Gruppenorientierte Methoden der sozialen Arbeit. Bei allen Angeboten sozialpädagogischer Hilfe gemäß Nr. 4.2 gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Es finden regelmäßig Sprechstunden statt.

4.3 Sonstiger Einsatz

Sofern Praktikantinnen oder Praktikanten der Fachhochschulen und Hochschulen an der Schule eingesetzt werden, obliegt deren Betreuung, Anleitung und Beurteilung unbeschadet der Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 59 SchulG den Fachkräften für Schulsozialarbeit.

4.4 Organisatorische Hinweise

Schwerpunkt des Einsatzes ist die Arbeit mit Schülergruppen. Die Aufgaben sind in einem in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr gültigen Arbeitsplan festzulegen. Die für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern erforderliche Zeit ist zu berücksichtigen. Der Plan bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schule stellt die erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Sie beteiligt sich an den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 78 SGB VIII.

5. Fortbildung

Die Bezirksregierungen sollen zusammen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsame Veranstaltungen zur Fortbildung und Praxisberatung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes organisieren und durchführen. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von den Fachkräften für Schulsozialarbeit und Lehrerinnen und Lehrern sind durch die Schulleitung anzustreben.

6. Sozialpädagogische Fachkräfte an Ersatzschulen

Ersatzschulen wird empfohlen, sich entsprechend den Vorgaben dieses Runderlasses zu beteiligen, soweit die Bestimmungen auf sie anwendbar sind. Die Bezuschussung der Fachkräfte für Sozialarbeit erfolgt entweder zulasten der Stellen / Mittel des Grundstellenbedarfs oder der Personalbedarfspauschale, in besonders begründeten Einzelfällen auch zulasten der nach Maßgabe des Haushalts für Ersatzschulen ausgebrachten Sonderkontingente "gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben". Das geforderte Engagement des Schulträgers wird durch die jeweils zu erbringende Eigenleistung bei der Refinanzierung der Stellen erbracht; Ersatzschulträger können die Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer freiwilligen Beteiligung an der Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung von entsprechenden Personalgestellungen durch die Kommune abhängig machen.

7. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. des Kultusministeriums vom 22.1.1991 (BASS 21 - 13 Nr. 6) aufgehoben. * Bereinigt: Eingearbeitet RdErl. v. 25.4.2008 (ABl. NRW. S. 246) und RdErl. v. 17.12.2009